



Einwohnergemeinde Oberwil b. Büren

Schulverordnung 2018

Inhaltsverzeichnis

SCHULVERORDNUNG	3
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 – Gegenstand	3
Art. 2 – Funktionendiagramm / Organigramm.....	3
II. SCHULANGEBOTE	3
Art. 3 – Besondere Massnahmen	3
Art. 4 – Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst.....	3
Art. 5 – Gesundheitsförderung und Prävention	3
Art. 6 – Schulsozialarbeit	4
Art. 7 – Informatik.....	4
III. ORGANISATION.....	4
Art. 8 – Allgemeines.....	4
Art. 9 – Schulkommission.....	4
Art. 10 – Schulleitung	4
Art. 11 – Schulleitung Integration und besondere Massnahmen (SL-IBEM)	5
Art. 12 – Mitwirkung und Information der Lehrpersonen.....	5
Art. 13 – Mitwirkung der Eltern.....	5
Art. 14 – Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler.....	5
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 15 – Genehmigung	6
Art. 16 – Inkrafttreten	6

Schulverordnung

Der Gemeinderat Oberwil b. Büren beschliesst, gestützt auf:

- die kantonale Volksschulgesetzgebung
- die Lehreranstellungsgesetzgebung
- das Schulreglement 2018

folgendes:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 – Gegenstand

Diese Verordnung regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule und die Ausführungen des Schulreglements 2018 Einzelheiten betreffend

- a. Schulangebote
- b. Organisation im Bildungsbereich
- c. Mitwirkung der Eltern
- d. Mitwirkung der Schülerschaft

Funktionendiagramm /
Organigramm

Art. 2 – Funktionendiagramm / Organigramm

¹ Der Gemeinderat legt die Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, sowie die Kompetenzen im Bereich Bildung im Rahmen des Schulreglements 2018 und dieser Verordnung in einem Funktionendiagramm und einem Organigramm fest.

² Das Funktionendiagramm wird als Verordnung erlassen.

II. Schulangebote

Besondere Massnahmen

Art. 3 – Besondere Massnahmen

¹ Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler in einer Regelklasse eingeteilt.

² Die besondere Förderung kann in Regelklassen, in Einschulungsklassen (EK), in Klassen für besondere Förderung (KbF), Fördergruppen oder im Einzelunterricht erfolgen.

³ Die Schulkommission legt im Bereich der Integration und der besonderen Massnahmen (IBEM) die Umsetzung nach den kantonalen Vorgaben in einem Integrationskonzept fest.

Schulärztlicher und schul-
zahnärztlicher Dienst

Art. 4 – Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst

Die Schulkommission organisiert und beaufsichtigt den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst.

Gesundheitsförderung und
Prävention

Art. 5 – Gesundheitsförderung und Prävention

Die Schulkommission beschliesst über Massnahmen zur Gesundheitsförderung und der Prävention an der Schule Oberwil b. Büren.

SSchulsozialarbeit

Art. 6 – Schulsozialarbeit

Im Bereich der Schulsozialarbeit legt der Gemeinderat die Umsetzung in einem Konzept fest.

Informatik

Art. 7 – Informatik

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Informatikkonzept, das unter anderem die Infrastruktur im Bereich der Schulinformatik umfasst.

² Die pädagogische Umsetzung des Konzepts ist Sache der durch die Schulleitung für die Informations- und Kommunikationstechnologie verantwortlichen Person (ICTV) und der Lehrpersonen.

III. Organisation

Allgemeines

Art. 8 – Allgemeines

¹ Die Schulkommission bildet die strategisch-politische Leitung der Schule Oberwil b. Büren.

² Die Schulleitung bildet die operative Leitung der Schule Oberwil b. Büren und der angeschlossenen Teilbereiche.

Schulkommission

Art. 9 – Schulkommission

¹ Die Schulkommission sorgt für die Verankerung der Schule Oberwil b. Büren in der Gemeinde, stellt den Schulbesuch der Kinder sicher und ist für die Aufsicht über die Tätigkeiten der Schulleitung verantwortlich. Sie nimmt keine operativen Aufgaben wahr, ausser bei Fragen, welche den Grundanspruch des Kindes auf Unterricht betreffen.

² Sie kann in ihrem Zuständigkeitsbereich aus ihrer Mitte Arbeitsgruppen zur Erledigung bestimmter Aufgaben bilden.

Schulleitung

Art. 10 – Schulleitung

¹ Die Schulleitung muss über die erforderliche Ausbildung in den Bereichen Pädagogik, Organisation, Führung und Kommunikation verfügen.

² Die Schulleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Bildungswesens, die nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung, das Schulreglement oder diese Verordnung einem anderen Organ zugeordnet sind.

³ Die Schulleitung

- a. führt die Schule,
- b. ist für die Anstellung/Entlassung von Lehrpersonen zuständig,
- c. führt und beaufsichtigt die ihr unterstellten Lehrpersonen,
- d. führt und beaufsichtigt die Mitarbeitenden im Schulsekretariat,
- e. führt und beaufsichtigt die Leitung der Tagesschule,
- f. vertritt die Schule gegenüber den Behörden der Gemeinde,
- g. koordiniert die Geschäfte im Bereich der Bildung mit anderen Geschäften der Gemeinde,
- h. stellt den Kontakt zum Elternrat sicher.

⁴ Die Schulleitung legt ein Anforderungsprofil für die ihr unterstellten Personen fest und macht Vorgaben für deren Weiterbildung.

⁵ Die Schulleitung bildet sich regelmässig weiter.

Schulleitung Integration
und besondere Massnahmen
(SL-IBEM)

Art. 11 – Schulleitung Integration und besondere Massnahmen (SL-IBEM)

- ¹ Die Schulleitung Integration und besondere Massnahmen (SL-IBEM) muss über die erforderliche Ausbildung in den Bereichen Pädagogik, Organisation, Führung und Kommunikation verfügen.
- ² Die Schulleitung Integration und besondere Massnahmen (SL-IBEM) führt den Bereich Integration und besondere Massnahmen (IBEM) operative nach den kantonalen Vorgaben in personeller, pädagogischer, organisatorischer und administrativer Hinsicht.
- ³ Die Schulleitung Integration und besondere Massnahmen (SL-IBEM)
 - a. führt den Bereich Integration und besondere Massnahmen (IBEM),
 - b. ist für die Anstellung/Entlassung von Speziallehrpersonen im Bereich Integration und besondere Massnahmen zuständig,
 - c. führt und beaufsichtigt die ihr unterstellten Lehrpersonen.
- ⁴ Die Schulleitung Integration und besondere Massnahmen (SL-IBEM) bildet sich regelmässig weiter.

Mitwirkung und Information
der Lehrpersonen

Art. 12 – Mitwirkung und Information der Lehrpersonen

- ¹ Die Schulleitung (SL) und die Schulleitung Integration und besondere Massnahmen (SL-IBEM) stellen die Information der Lehrpersonen sicher.
- ² Die Mitwirkung der Lehrpersonen erfolgt in erster Linie über Kollegiumskonferenzen.
- ³ Die Kollegien können gemäss kantonalem Recht zu den Anträgen an die Schulkommission Stellung nehmen.

Mitwirkung der Eltern

Art. 13 – Mitwirkung der Eltern

- ¹ Die Mitwirkung der Eltern (Elternpartizipation) ist in einem Elternrat sichergestellt. Sie bezweckt Informationen auszutauschen, den Schulorganen Anliegen zu unterbreiten und partnerschaftlichen Kontakt aller an der Schule Oberwil b. Büren Beteiligten zu fördern.
- ² Die Mitwirkung der Eltern erfolgt im Rahmen des übergeordneten Rechts und achtet die Zuständigkeiten der Schulorgane.
- ³ Für die Regelung des Elternrates erlässt die Schulkommission entsprechende Ausführungsbestimmungen.

Mitwirkung der Schülerinnen
und Schüler

Art. 14 – Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

- ¹ Die Schulleitung kann den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit geben, sich zum Schulbetrieb im Allgemeinen, zu besonderen, aktuellen Fragen und zu Vorhaben der Schule oder der Schulorgane zu äussern.
- ² Die Schülerinnen und Schüler können der Schulleitung schriftliche Anregungen unterbreiten oder um ein Gespräch ersuchen.

V. Schlussbestimmungen

Genehmigung

Art. 15 – Genehmigung

Die vorliegende Verfügung wurde vom Gemeinderat Oberwil b. Büren am 27. August 2018 genehmigt.

Inkrafttreten

Art. 16 – Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verfügung tritt auf 1. Juli 2018 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten gelten alle dieser Verfügung widersprechenden Bestimmungen als aufgehoben.

Oberwil b. Büren, 28. August 2018

GEMEINDEVERWALTUNG OBERWIL B. BÜREN

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:



Heinz Hugi



Daniela Fink